

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Trenz und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/1945 —**

**Anzahl und nationale Zugehörigkeit der sogenannten de facto-Flüchtlinge in der
Bundesrepublik Deutschland**

*Der Bundesminister des Innern – V II 2 – 125 312/22 – hat mit
Schreiben vom 17. März 1988 die Kleine Anfrage namens der
Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Vorbemerkung

Das in § 14 Ausländergesetz (AuslG) geregelte Verbot, einen Ausländer in einen Staat abzuschieben, in dem ihm politische Verfolgung droht, ist Ausfluß des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG. Dieser von Verfassungs wegen gebotene Schutz politisch Verfolgter kann und soll im Rahmen der Neuregelung des Ausländerrechts nicht eingeschränkt werden. Der Bundesregierung sind auch keine Äußerungen von für die Regierungsarbeit verantwortlichen Politikern bekannt, wonach § 14 AuslG zu einem Kerpunkt der Neuregelung des Ausländerrechts gemacht werden soll.

1. Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bekannt, in denen über den § 14 Ausländergesetz der Aufenthalt begründet wird, ohne daß Asyl beantragt worden wär?

Die Fälle, in denen von einer Abschiebung abgesehen wird, weil die Voraussetzungen des § 14 AuslG vorliegen, werden statistisch nicht erfaßt.

2. Auf Menschen welcher Nationalität findet der § 14 hauptsächlich Anwendung?

§ 14 AuslG gilt für alle Ausländer unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele Flüchtlinge, die ihren Aufenthaltsstatus gemäß § 14 begründen, sind seit September 1986 in ihre Herkunftslander abgeschoben worden? Aus welchen Bundesländern wurden sie abgeschoben? Um welche Herkunftslander handelt es sich?

§ 14 AuslG begründet keinen Aufenthaltsstatus, sondern das Verbot der Abschiebung in Staaten, in denen der Ausländer politisch verfolgt wird.

Wenn die Voraussetzungen des § 14 AuslG hinsichtlich des Herkunftslandes vorliegen, wird von einer Abschiebung dorthin abgesehen. Soweit Ausländer – vor und nach September 1986 – in ihre Herkunftslander abgeschoben wurden, haben daher die Voraussetzungen des § 14 AuslG nicht vorgelegen. Im übrigen führt die Bundesregierung keine Statistik über Abschiebungen von Ausländern gegliedert nach Bundesländern und Zielstaaten.